

Mitgliederordnung der Lübecker Modellbahn Freunde e.V.

Mitgliederordnung vom 01. Januar 2020, in der aktuellen Fassung vom 20. Februar 2022

§ 1. Allgemeines

- I. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen zur Mitgliedschaft im Verein bedarf der Unterschrift von mindestens einem gesetzlichen Vertreter.
- II. Fördermitglied kann werden, wer am Vereinsgeschehen interessiert ist, die Ziele des Vereins unterstützt, sich aber nicht aktiv beteiligen will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- III. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
- IV. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist vierteljährig zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals.
- V. Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, andere Mitglieder sich über sein Verhalten beschweren, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung beendet werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Wird Berufung eingelegt, muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den Ausschluss abstimmt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- VI. Ein Mitglied kann beim Vorstand die Ehrenmitgliedschaft für ein anderes Mitglied, dass sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, beantragen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann mit einem dem Vereinszweck verbundenen Geschenk, einer Urkunde und einer kleinen Feier verbunden sein. Über Umfang und finanziellen Aufwand entscheidet der Vorstand.
- VII. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Unterscheidung erfolgt durch Auswahl im Antrag auf Vereinsmitgliedschaft. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- VIII. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben, welche gespeichert werden. Die vorliegenden Daten (Vorname, Name, Postanschrift, Geburtstag, E-Mail, Telefon), dienen ausschließlich dem Zweck der Verwaltung des Vereins und werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, gespeichert, genutzt und ausschließlich berechtigten Mitgliedern des Vereins, sowie berechtigten Stellen (Finanzamt, Mitarbeiter des Vereinsregisters, dem Dachverband und ähnlich) zur Verfügung gestellt.
Falls nicht im Mitgliedsantrag anders vermerkt, werden folgende Daten in einer für alle Mitglieder frei zugänglichen Mitgliederliste gespeichert: (Vorname, Name, Postanschrift, E-Mail, Telefon).
Für eine weitere Nutzung der Daten bedarf es eines entsprechenden, einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und die jeweilige schriftliche Zustimmung der Mitglieder, soweit sie nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Überschüsse der Vereinskasse sowie alle sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch, auch nicht anteilsweise hieran zu. Dieser Anspruchsausschluss bezieht sich auch auf Gegenstände, die vom ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied dem Verein dauerhaft zur Nutzung überlassen wurden, soweit kein Eigentumsvorbehalt bei Beginn der Überlassung geltend gemacht wurde.
- II. Wird ein Eigentumsvorbehalt angemeldet, ist vom Vorstand eine Liste der zum Eigentumsvorbehalt angemeldeten Gegenstände zu erstellen. Die Liste muss vom Eigentümer und dem Vorstand unterschrieben werden.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung erlassenen Hausordnungen/Verhaltensregelungen zu beachten.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur rechtzeitigen Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrags.
 - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für außergewöhnliche Vorhaben festgesetzten Umlagen zu entrichten.
 - c) an Arbeitseinsätzen teilzunehmen, soweit es ihnen möglich ist.
- IV. Die Zahlung von Beitrag und Umlagen sind eine Bringschuld. Beitrags- und Umlagezahlungen sollten unbar erfolgen. Bank-Daueraufträge oder -Lastschriftmandate sind erwünscht.
- V. Soll ein Eigentumsvorbehalt gemäß § 2 II. in Anspruch genommen werden, ist dieser durch das Mitglied schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.

§ 4. Beitragsordnung

- I. Der Standard-Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt: 30,- € monatlich.
- II. Der Standard-Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt: 5,- € monatlich.
- III. Freiwillige, dauerhafte Mehrzahlungen sind möglich. Die Absenkung eines freiwilligen Höherbetrages auf einen der Standardbeiträge ab dem folgenden Quartal ist einen Monat vor dem Beginn des neuen Quartals dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- IV. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei gestellt.
- V. Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise mit Beginn der Mitgliedschaft erhoben.
- VI. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- VII. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- VIII. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- IX. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in Härtefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.